

Zusammenfassung zu den neuen Richtlinien für die Kindertagespflege des Landkreises Bad Kissingen sowie zur Sozialversicherungspflicht ab dem 01.01.2015

(Stand: 02.02.2015)

Notwendigkeit der Aufteilung der Tagespflegevergütung ab dem 01.01.2015 in

- **Sachkostenanteil (300 Euro)**
- **Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung** (370 Euro bzw. 407 Euro bzw. 888 Euro)

sowie Notwendigkeit der Differenzierung:

- Dauer der Tätigkeit + positive Einschätzung
 - Betreuung von Kindern mit Behinderung
-

Was ist im Sachkostenanteil enthalten:

Richtlinien des Jugendamtes (Formulierung aufgrund gesetzlicher Vorgaben):

„Die laufende Geldleistung nach § 23 Abs. 1 SGB VIII (an die Tagespflegeperson -TPP-) wird zunächst als erweiterte Hilfe vom Jugendamt Bad Kissingen in voller Höhe übernommen und direkt an die TPP ausgezahlt.

Anschließend ist die Möglichkeit der Erhebung von Kostenbeiträgen zu prüfen.

Private Zuzahlungen von Dritten – insbesondere Eltern – an die Tagespflegepersonen sind in der Systematik der §§ 22 ff. SGB VIII nicht zulässig und über das Essensgeld, Hygieneartikel, etc. in der Sachaufwandspauschale eingepreist.

Eine Ausnahme gilt lediglich für Fahrtkosten der TPP, da Beginn und Ende der Leistung am Betreuungsort (i.d.R. Haushalt der TPP) ist, d.h. die Bring- und Holpflicht des Kindes obliegt den Personensorgeberechtigten.“

Was ist im Sachkostenanteil enthalten - konkret:

Bei Förderung der Tagespflege über das Jugendamt dürfen keine Zuzahlungen der Eltern mehr verlangt werden (Ausnahme: siehe unten und Tagespflege-Vereinbarung).

Mit dem Sachkostenanteil sind insbesondere abgegolten:

- Essen „nach Art des Hauses“
- Verbrauchskosten wie Strom, Heizung etc.
- Hygienebedarf wie Windeln, Körperpflege, etc.
- Bereitstellung von altersgemäßem Spielzeug
- kleinere Ausflüge

Nicht abgegolten sind z.B.:

- Vereinbarte Fahrten mit dem PKW der TPP (Grundsatz: Bring- und Holpflicht der Eltern)
 - Extrakost, besonders gewünschte bzw. notwendige Pflegeartikel oder Windelmarken
 - Kleidung und Wäsche zum Wechseln
 - z.B. aber auch nicht vereinbarte (zusätzliche) Betreuungszeiten
-

Fördervoraussetzungen nach dem BayKiBiG:

- Anerkannte qualifizierte Tagespflegeperson (TPP)
(qualifiziert durch Qualifizierungskurs oder anerkannten Beruf)
 - Tatsächlich mindestens 10 Std. Betreuungszeit pro Kind/Woche
(Ausnahme: Randbetreuungszeiten, d.h. vor/nach KiTa. oder Schule)
 - Antrag auf Förderung und Tagespflegevereinbarung liegen dem Jugendamt vor
(sowie Vermittlung durch Jugendamt bzw. GenerationenNetz).
 - Teilnahme der Tagespflegeperson an **Fortbildungsveranstaltungen**
(mindestens 15 Stunden/Jahr).
 - **Ersatzbetreuung** geregelt (Teilnahme an den Ersatzbetreuungstreffen)
 - Zulassen angemeldeter und unangemeldeter Hausbesuche
 - Eine TPP darf höchstens **8** Pflegeverhältnisse (Tagespflege-Verträge) gleichzeitig eingehen (Art. 9 Abs. 2 BayKiBiG)
-

Monatliches Tagespflegegeld des Jugendamtes Bad Kissingen:

(ausgehend von einer - **täglichen Betreuungszeit von 8 Stunden** bzw. einer
- **wöchentlichen Betreuungszeit von 40 Stunden** bzw. einer
- **monatlichen Betreuungszeit von 173 Stunden** (Divisor: 4,33)

bisher:

ab dem 01.01.2015:

	Vergütungstabelle Regelbuchung:	Vergütungstabelle „bewährte“ TPP:
492,00 Euro	670,00 Euro	707,00 Euro
	+ 178,00 Euro	+ 215,00 Euro
	+ 36,2 %	+ 43,7 %

Alterssicherung/Rentenversicherung:

TPP als „nebenberuflich Selbstständige“

Versicherungspflichtig in der gesetzlichen Rentenversicherung, wenn das **zu versteuernde Gesamteinkommen** durchschnittlich (derzeit) **450 € mtl. (bzw. 5.400 € im Jahr)** übersteigt.

Im Zweifelsfall wird die Prüfung durch die Deutsche Rentenversicherung mittels Vordruck V020 empfohlen.

Auszug aus dem „Handbuch Kindertagespflege“ zur Alterssicherung / Rentenversicherung:

„Für abhängig beschäftigte Tagespflegepersonen, die bei den Eltern angestellt sind, besteht eine gesetzliche Rentenversicherungspflicht. Arbeitgeber und Arbeitnehmer - also Eltern und Tagesmutter/-vater - zahlen jeweils die Hälfte des Beitragssatzes. Die Höhe des gesamten Beitragssatzes beträgt für das Jahr 2015 18,7 Prozent. Informationen zu einer geringfügigen Beschäftigung im Privathaushalt (bis 450,00 Euro monatlich) finden Sie unter [Kapitel 2.2 Kindertagespflege als haushaltsnaher Minijob](#).

Auch selbstständig tätige Tagespflegepersonen, die das Entgelt vom öffentlichen Träger der Jugendhilfe (Jugendamt, Kommune) oder direkt von den Eltern auf privater Basis erhalten, sind versicherungspflichtig, wenn ihr zu versteuerndes Arbeitseinkommen (Gewinn) mehr als 450,00 € im Monat beträgt und sie selbst keinen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer im Zusammenhang mit der Tätigkeit in der Tagespflege beschäftigen. Zuständig ist die [Deutsche Rentenversicherung](#).

Tagespflegepersonen müssen sich innerhalb einer Frist von 3 Monaten bei der Deutschen Rentenversicherung melden, soweit sie der Versicherungspflicht unterliegen. Für die Festlegung des Rentenversicherungsbeitrages gibt es grundsätzlich drei Möglichkeiten:

- Einkommensabhängiger Beitrag
 - Einkommensunabhängiger Beitrag - sogenannter Regelbeitrag
 - Einkommensunabhängiger hälftiger Beitrag - hälftiger Regelbeitrag
- Auskünfte hierzu erhalten Sie über die Deutsche Rentenversicherung.

Eine Befreiung von der Rentenversicherungspflicht ist nicht möglich.

Der (seit dem 01.01.2015) geltende Mindestbeitragssatz zur gesetzlichen Alterssicherung beträgt 84,15 € im Monat (2014: 85,08 €).

Wird das Betreuungsentgelt vom öffentlichen Jugendhilfeträger/Jugendamt gezahlt, wird die Hälfte der Beiträge für die gesetzliche Rentenversicherung erstattet. Die Erstattungsbeträge sind steuerfrei.

Liegt das Einkommen unter 450,00 €, kann auch eine private Alterssicherung abgeschlossen werden. Auch in diesem Fall wird die Hälfte der Beiträge bei öffentlicher Förderung vom Jugendamt / Jugendhilfeträger erstattet, soweit sie angemessen sind.“

Beratungsstelle der Deutschen Rentenversicherung in Bad Kissingen:

Deutsche Rentenversicherung
- Sprechtag -
Menzelstraße 6
97688 Bad Kissingen Tel.: Terminvereinbarung: 0971/73015-0
Öffnungszeiten:
Montag von 8.00-12.00 und 13.00-15.00 Uhr
Dienstag von 8.00-12.00 und 13.00-15.00 Uhr
Mittwoch von 8.00-12.00 und 13.00-15.00 Uhr
Donnerstag von 8.00-12.00 und 13.00-15.00 Uhr
Freitag von 8.00-12.00 Uhr
ab 15.00 Uhr nur nach telefonischer Vereinbarung.

Zuschussmöglichkeiten des Jugendamtes:

50 % der nachgewiesene Beiträge zu einer angemessenen Alterssicherung

bis zu einem Höchstbetrag von derzeit **42,10 Euro/mtl.** je TPP *)
(⇒ Voraussetzung: mind. 10 Betreuungsstunden/Woche!)

Bei einer durch die Kindertagespflege bedingten Rentenversicherungspflicht der Tagespflegeperson erhöht sich die Leistung auf 50 % des durch den Rentenversicherungsträger festgesetzten Beitrages.

Neuregelung für TPP, welche die Kindertagespflege erwerbsmäßig betreiben (*hiervon wird ausgegangen, wenn die TPP regelmäßig mindestens 3 Kinder jeweils 25 Stunden in der Woche betreut*). Hier wird der Höchstbetrag auf 126,30 Euro (42,10 Euro für bis zu 3 Tagespflegekinder) erhöht (*Eigeneinsatz der TPP zur Ausschöpfung des Höchstbetrages: mindestens 252,60 Euro*).

In Fällen der erhöhten Förderung (*d.h. Zuschuss zur Altersvorsorge ist höher als der jeweilige Mindestzuschuss in Höhe von derzeit 42,10 Euro*) werden nur Versicherungsverträge anerkannt, bei denen zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Versicherer ein Verwertungsausschluss nach § 168 Abs. 3 VVG vereinbart wurde.

Kranken- und Pflegeversicherung

Selbständige Tätigkeit (nebenberuflich selbständig Tätige *)

- ➔ freiwillige Versicherung bei gesetzlicher Krankenkasse soweit Voraussetzungen gegeben oder private Krankenversicherung

Mindestbeitrag (ermäßigter Beitragssatz – ohne Krankengeldanspruch) **ab dem 01.01.2015:**
Betragssatz: 14,0 % + evtl. Zusatzbeitrag der jeweiligen Krankenkasse vom Einkommen – mindestens jedoch von der Mindestbeitragsbemessungsgrenze: 945,00 Euro.
(= Kranken-: 132,30 € + evtl. Zusatzbeitrag + Pflegeversicherung: 22,21 € bzw. 24,57 € (Kinderlose) - Beitragssatz PV 2,35/2.6% von der Mindestbeitragsbemessungsgrenze 2015: 945,00 Euro)

- ➔ **Familienversicherung** bis Hinzuverdienst max. **405 €/Monat **)** und nicht mehr als 5 fremde Tagespflegekinder möglich
**) = 1/7 der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 SGB IV

(Achtung: die Krankenkassen rechnen das Einkommen aus einem zusätzlichem „450-Euro-Job“ dem Einkommen als TPP dazu!)

*) Für die Zeit **bis 31.12.2015** werden Tagespflegepersonen, die bis zu 5 fremde Kinder in Vollzeit betreuen, als „nebenberuflich selbständig Tätige“ eingeordnet. Hierauf besteht ein Rechtsanspruch.

Auszug aus dem „Handbuch Kindertagespflege“ zur Kranken- und Pflegeversicherung:

„Seit 1. Januar 2009 besteht für jeden Bürger und jede Bürgerin in Deutschland die Pflicht, Mitglied einer privaten oder gesetzlichen Krankenversicherung zu sein.

Familienversicherung

Sowohl abhängig Beschäftigte als auch selbstständig tätige Tagespflegepersonen können grundsätzlich bei ihrem gesetzlich versicherten Ehepartner beitragsfrei über die Familienversicherung mitversichert werden. Vorausgesetzt, sie sind nicht hauptberuflich selbstständig tätig und sie erzielen kein zu versteuerndes Einkommen von mehr als 450,00 € monatlich (angestellte Tagespflegepersonen) bzw. **405,00 € monatlich** (selbstständig tätige Tagespflegepersonen; Stand: 2015).

Liegt das zu versteuernde Gesamteinkommen über den festgelegten Grenzen, muss sich die Tagespflegeperson freiwillig gesetzlich oder privat versichern.

Freiwillige gesetzliche Krankenversicherung

Für freiwillig gesetzlich versicherte Tagespflegepersonen ist die Einordnung ihrer Tätigkeit in haupt- oder nebenberuflich für die Berechnung des Versicherungsbeitrages von Bedeutung. Für nebenberuflich Selbstständige liegt die Mindestbemessungsgrundlage bei 945,00 EUR im Monat (Stand 2015). Für sie gilt ein ermäßigter Beitragssatz von 14,0 Prozent (Stand Januar 2015). Hierin ist kein Krankentagegeldanspruch enthalten. Bei einem Einkommen in Höhe von bis zu 945,00 EUR monatlich beträgt der Krankenversicherungsbeitrag – wenn keine besonderen Umstände (wie z. B. eine Privatversicherung des Ehegatten) vorliegen – 132,30 EUR (Stand Januar 2015). In den Fällen, in denen die Mindestbemessungsgrundlage überschritten wird, wird zur Festlegung des Versicherungsbeitrages das tatsächliche Einkommen herangezogen. Zu diesen prozentual berechneten Beiträgen dürfen gesetzliche Krankenversicherungen auch zusätzliche Beiträge erheben. Auskünfte hierzu erteilen die Krankenkassen.

Für hauptberuflich Selbstständige liegt die Mindestbemessungsgrundlage bei 2.126,25 EUR (Stand 2015) im Monat. Eine Krankentagegeldversicherung kann für hauptberuflich Selbstständige bei der gesetzlichen Krankenkasse oder für alle anderen auch bei privaten Krankenkassen zusätzlich abgeschlossen werden. Darin ist dann in der Regel auch der Anspruch auf Mutterschaftsgeld enthalten.

Tagespflegepersonen, die bis zu fünf gleichzeitig anwesende fremde Kinder in Kindertagespflege betreuen, gelten in der Regel als nicht hauptberuflich selbstständig (§§ 240, 10 SGB V). **Sie können jedoch bei der Krankenkasse beantragen, als hauptberuflich selbstständig tätig eingestuft zu werden, um auch eine Krankentagegeldversicherung abschließen zu können.**

Die eigenen Kinder der Tagespflegeperson können mit familienversichert sein. Hierbei ist unerheblich, ob die Kindertagespflegeperson als neben- oder hauptberuflich eingestuft ist. Verfügt der Ehepartner über ein höheres Einkommen, müssen die Kinder bei diesem in der Familienversicherung mitversichert sein oder eine eigene Krankenversicherung haben (§ 10 Abs. 3 SGB V).

Pflegeversicherung

Wer eine eigene Krankenversicherung hat, muss auch Beiträge für die Pflegeversicherung zahlen. Tagespflegepersonen, die über ihren Ehepartner in der Familienversicherung beitragsfrei mitversichert sind, müssen keine Pflegeversicherungsbeiträge leisten. Der Beitragssatz beträgt 2,35% (mit eigenen Kindern) bzw. 2,6% (ohne eigene Kinder), d.h. 22,21 EUR bzw. 24,57 EUR. Die Berechnungsgrundlage ist dieselbe wie für die Krankenversicherung.

Die Hälfte der Beiträge für die Kranken- und Pflegeversicherung wird vom öffentlichen Träger der Jugendhilfe erstattet (§ 23 Abs. 2 SGB VIII). Diese Erstattung ist steuerfrei (§ 3 Nr. 9 EStG).

Private Krankenversicherung

Tagespflegepersonen können auch eine private Krankenversicherung abschließen. Anders als bei der gesetzlichen Krankenkasse ist das Einkommen für die Höhe der Versicherungsprämie nicht ausschlaggebend. Die Höhe der Prämie, die vom Versicherten zu zahlen ist, hängt vom abgesicherten Risiko (Basis-, Standard- oder Volltarif), vom Eintrittsalter und vom Gesundheitszustand des Versicherten ab. Ein Wechsel von der privaten in die gesetzliche Krankenversicherung ist nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich. Auch für private Krankenversicherungen muss der öffentliche Jugendhilfeträger die anteiligen Kosten erstatten. Hierbei ist im Einzelfall die **angemessene Höhe** zu prüfen.“

Zuschussmöglichkeiten des Jugendamtes:

50 % der nachgewiesene Beiträge zu einer notwendigen und angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung

(wenn keine anderweitige Absicherung für den Krankheitsfall -z.B. Familienversicherung nach § 10 SGB V- besteht)
(⇒ Voraussetzung für diesen Zuschuss: mind. 10 Betreuungsstunden/Woche!)

Die Tagespflegeperson ist von der Krankenversicherung im Rahmen der vereinfachten Prüfung als nebenberuflich selbständig Tätige einzustufen. Hierauf hat sie gem. § 10 und 240 SGB V einen Rechtsanspruch.

Hierbei wird der ermäßigte Beitragssatz zur Krankenversicherung (2015: 14,0 %) auf die Mindesteinkommensgrenze (2015: 945,00 €) angewandt.

Der (Mindest-) Krankenversicherungsbeitrag beträgt somit 132,30 Euro zuzüglich evtl. Zusatzbeitrag + Beitrag zur PV (i.d.R.) 22,21 Euro (bzw. 24,57 Euro bei „Kinderlosen“).

Diverse Krankenkassen erheben auch bei den freiwillig Versicherten einen Zusatzbeitrag, welche unterschiedlich hoch ausfällt und ebenfalls berücksichtigt wird.

Seitens des Jugendamtes ist somit i.d.R. ein Zuschuss in Höhe von 50 % des von der Krankenkasse festgesetzten Beitrages möglich (ca. 80,00 Euro mtl.).

Sollte die TPP jedoch aufgrund von höherem Einkommen von der Krankenkasse zu einem höheren Beitrag veranlagt werden, ist der jeweilige hälftige Betrag zu übernehmen (*der höhere Beitrag muss jedoch ausschließlich durch die Tätigkeit als TPP begründet sein*).

Krankenversicherungsbeträge zu privaten Kranken- und Pflegeversicherungen werden bis zu den Höchstbeträgen, welche für die gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherung gelten, übernommen.

Beispielberechnung nach Inkrafttreten der neuen RL ab 01.01.2015:

(TPP betreut 3 Kinder, davon 1x10 Std./Woche, 1x15 Std./Woche und 1x25 Std. Woche – **Regelbuchung!**)

Pflegegeld des Jugendamtes:

Kind 1:	168,00 €
Kind 2:	251,00 €
Kind 3:	<u>419,00 €</u>
	838,00 €

abzüglich Betriebsausgabenpauschale

Kind 1:	75,00 €
Kind 2:	112,50 €
Kind 3:	<u>187,50 €</u>
./.	<u>375,00 €</u>

ergibt Gewinn als TPP, welcher in der Steuer zu veranlagen ist - mtl.: **463,00 €**

- ⇒ Rentenversicherungspflicht als nebenberuflich selbständig tätige Tagespflegepersonen!
⇒ Krankenversicherungspflicht (*Familienversicherung nicht (mehr) möglich*)!

Zahlung des Pflegegeldes im Vertretungsfall:

- Da die Tagespflegeperson selbständig tätig ist, besteht kein Anspruch auf Fortzahlung der Vergütung im Krankheitsfall bzw. bei sonstiger Abwesenheit (z.B. Urlaub, Krankheit).
 - Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wird jedoch von einer Rückforderung des Pflegegeldes im Umfang von bis zu vier Wochen pro Jahr (20 „Arbeitstage“) abgesehen.
 - Eine „doppelte“ Zahlung des Pflegegeldes (für **überschneidende Betreuungszeiträume**) ist somit für **maximal 20 Betreuungstage im Jahr** möglich.
-

Haftung:

Während der Tagespflege hat die Tagespflegeperson die Aufsichtspflicht für die betreuten Kinder!

→ Absicherung des Haftungsrisikos über eine private (Berufs-) Haftpflichtversicherung
(Neuvertrag bzw. schriftliche Bestätigung über Versicherungsleistung bei vorhandener Haftpflichtversicherung)

→ Haftung des Kindes ist abhängig vom Alter (Einsichtsfähigkeit)

- wichtig ist es auch darauf zu achten, dass die Eltern des Kindes eine Haftpflichtversicherung haben –
(bitte nachweisen lassen!)
 - zudem hat der Landkreis Bad Kissingen eine Sammel-Haftpflichtversicherung abgeschlossen
(welche jedoch nur nachrangig eintritt).
-

Hinweise:

- Die Zusammenstellung wurde nach bestem Wissen erstellt und gibt den Rechtsstand zum Zeitpunkt der Erstellung wieder. Es kann jedoch keine Gewähr für die Richtigkeit übernommen werden.
- Letztlich ist jeder Einzelfall (steuer- und sozialversicherungsrechtlich) gesondert zu betrachten!
- Das Jugendamt Bad Kissingen verweist über seine Internetseite (<http://www.lkkissingen.rhoen-saale.net/internet/index.php> / Bildung & Soziales / Kinderbetreuung / Kindertagespflege) auf wichtige und nützliche Informationsseiten (welche den Rechtsstand meist aktuell wiedergeben).
(<http://www.lkkissingen.rhoen-saale.net/Bildung--Soziales/Kinderbetreuung/Kindertagespflege>)

Das „Handbuch Kindertagespflege“ (<http://www.handbuch-kindertagespflege.de/allgemein/dok/1.php>) enthält ausführlich und verständlich zu fast allen Fragen der Kindertagespflege wichtige Informationen.

Bad Kissingen, 02.02.2015
Landratsamt Bad Kissingen
Amt für junge Menschen und Familien
- Jugendamt -